

!!! Gültige Satzung mit allen aktuellen Änderungen !!!

G E B Ü H R E N S A T Z U N G
zur Satzung über die Benutzung der Erdaushubdeponie
der Gemeinde Schollbrunn
vom 13.06.1989

Änderung der Satzung vom 24.04.2006

Die Gemeinde Schollbrunn erlässt aufgrund des Art. 3 Abs. 2 des Bayer. Abfallgesetzes i.V.m. Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 04.09.1989 Nr. 820-8747.00-2/87 genehmigte

G E B Ü H R E N S A T Z U N G

§ 1
Gebührenerhebung

Die Gemeinde Schollbrunn erhebt für die Benutzung (Anlieferung und Ablagerung von Abfällen) der öffentlichen Erdaushubdeponie Gebühren.

§ 2
Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner ist, wer die Deponie der Gemeinde Schollbrunn benutzt; Benutzer ist, wer Abfälle an der Deponie anliefert oder anliefern lässt.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührentatbestand

Für jede Benutzung der Deponie der Gemeinde Schollbrunn wird eine Gebühr erhoben.

§ 4
Die Gebühr bestimmt sich nach der angelieferten Abfallmenge, gemessen in m³.

§ 5
Höhe der Gebühr

- 1) Die Gebühr für das Ablagern der Abfälle beträgt für jeden angefangenen Kubikmeter zugelassenen Erdaushub 5,-- €

- 2) Sollte die Gebührenregelung nach Abs. 1 im Einzelfall für einen Gebührenschuldner eine unbillige Härte verursachen, so ist die Gemeinde Schollbrunn ermächtigt, einen entsprechenden Gebühreennachlass zu bewilligen. Hinsichtlich Zahlung, Stundung, Niederschlagung und Erlass gelten die Vorschriften der Abgabeordnung, soweit sie durch Art. 13 KAG für anwendbar erklärt sind.

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Übernahme des Aushubs auf der Deponie.

§ 7

Gebührenschild und Fälligkeit

1. Die Gebühr für die Benutzung der Deponie wird durch Gebührenrechnung festgesetzt. Die Gebühr wird sofort nach Erhalt der Zahlungsaufforderung fällig.
2. Auf Wunsch des Benutzers kann die Gebührenschuld auch bei der Anlieferung in bar an den Beauftragten der Gemeinde Schollbrunn entrichtet werden. In diesem Falle wird die Gebührenschuld mit der Bezahlung fällig. Auf die Gebührenrechnung kann verzichtet werden.